

1. eine schwere Schädigung des persönlichen oder privaten Eigentums verursacht;

2. die Tat als Organisator oder Teilnehmer einer Gruppe ausführt, die sich unter Ausnutzung ihrer beruflichen Tätigkeit oder zur wiederholten Begehung von Straftaten gegen das Eigentum zusammenschlossen hat;

3. wiederholt mit großer Intensität handelt;

4. die Tat ausführt, obwohl er bereits zweimal wegen Diebstahls oder Betruges zum Nachteil sozialistischen oder persönlichen oder privaten Eigentums oder Hehlerei oder einmal wegen Raubes oder Erpressung mit Freiheitsstrafe bestraft ist.

(2) Ist die Beteiligung an einer Gruppe von untergeordneter Bedeutung, kann die Bestrafung nach §180 erfolgen.

(ALLGEMEINER TEIL)

§ 2

(4) Wer einen Betrug gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen.

Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§264  
(weggefallen)

§ 264 a

(1) Wer aus Not sich oder einem Dritten geringwertige Gegenstände zum Schaden eines anderen durch Täuschung (§ 263 Abs. 1) verschafft, wird mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

(4) Wer die Tat gegen einen Verwandten absteigender Linie oder gegen seinen Ehegatten begeht, bleibt strafflos.

(1) Nur auf Antrag des Geschädigten werden verfolgt, sofern kein öffentliches Interesse daran besteht

...

— Eigentumsvergehen gegenüber Angehörigen

...

(2) ... (bei § 61 StGB West)

(3) Der Antrag kann ... (bei § 64 StGB West) zurückgenommen werden.

§ 160

Verfehlung zum Nachteil sozialistischen Eigentums

Wer einen ... (bei § 248 a StGB West) Betrug zum Nachteil sozialistischen Eigentums begeht, der unter Berücksichtigung aller Umstände der Tat, wie des Schadens, der Schuld des Täters und seiner Persönlichkeit geringfügig ist, wird wegen einer Verfehlung zur Verantwortung gezogen.

§ 179

Verfehlung zum Nachteil persönlichen oder privaten Eigentums

Wer einen ... (bei § 248 a StGB West) Betrug zum Nachteil persönlichen oder privaten Eigentums begeht, der unter Berücksichtigung aller Umstände der Tat, wie des Schadens, der Schuld des Täters und seiner Persönlichkeit geringfügig ist, wird wegen einer Verfehlung zur Verantwortung gezogen.